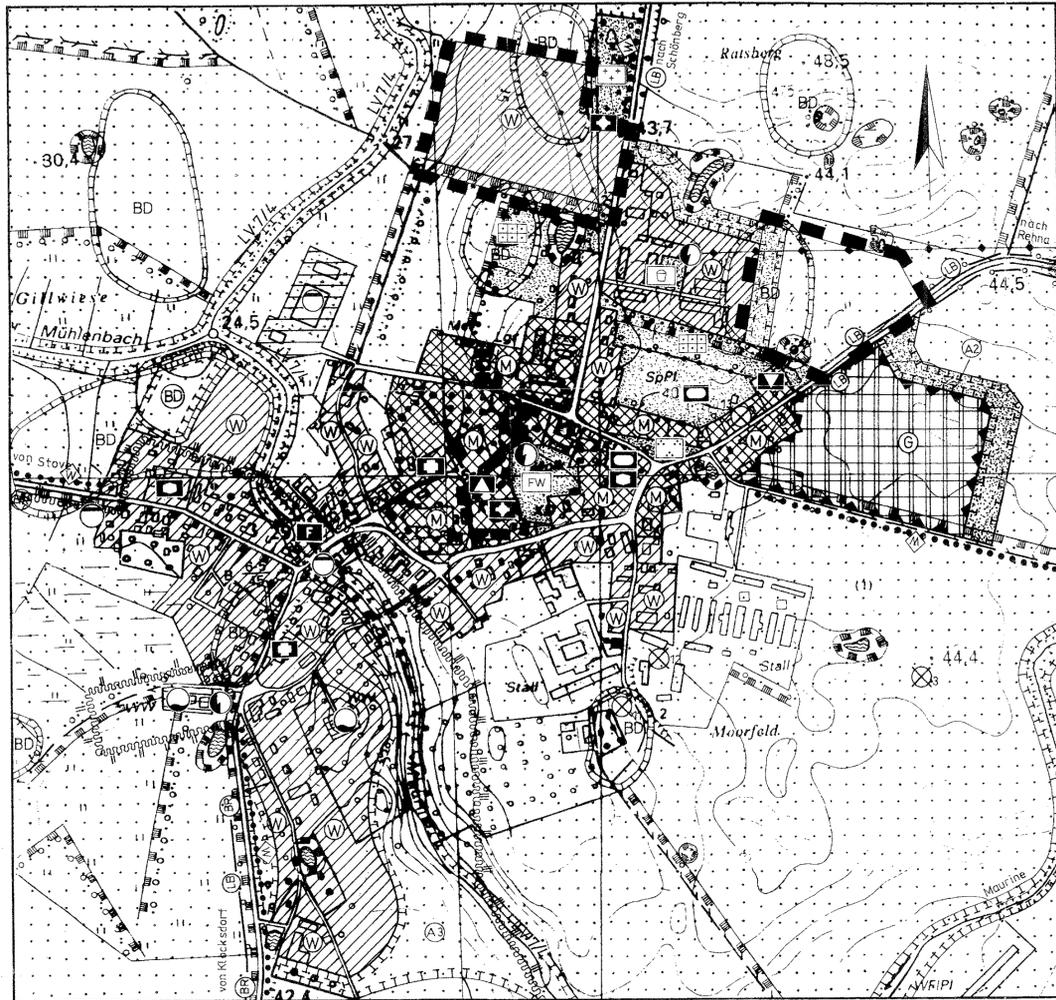
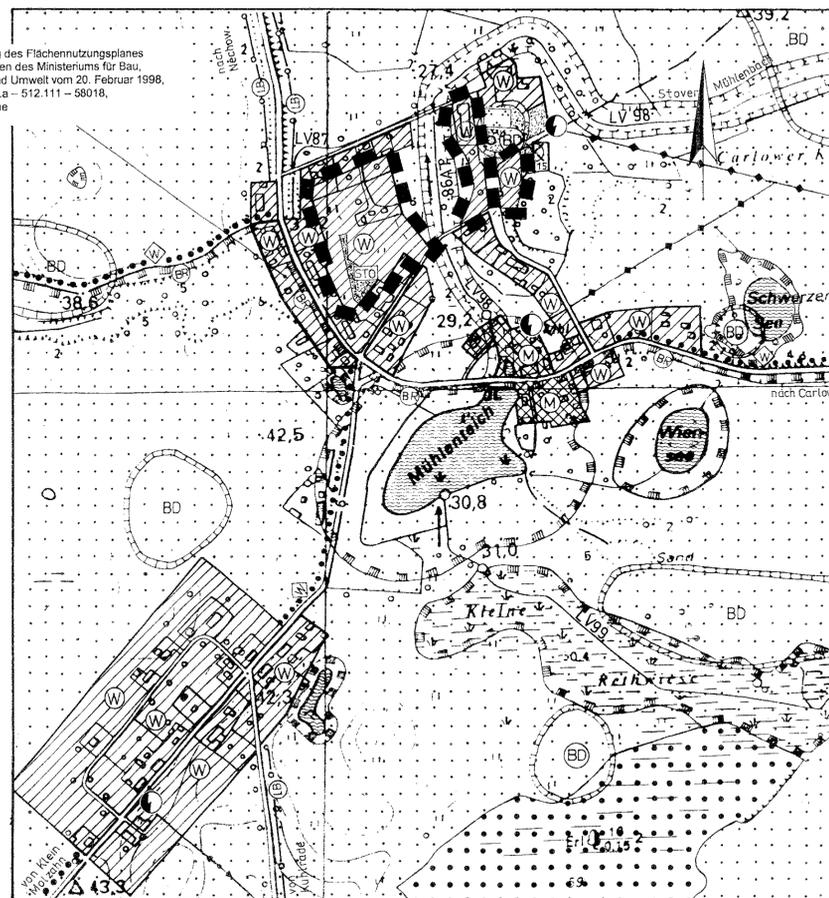


2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE CARLOW

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG



ORTSLAGE CARLOW
M 1 : 5.000



ORTSLAGE STOVE
M 1 : 5.000

von der Genehmigung des Flächennutzungsplanes entsprechend Schreiben des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 20. Februar 1998, Aktenzeichen VIII 232 a - 512.111 - 58018, ausgenommene Fläche

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB)
 - Wohnbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
 - Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
 - Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT - UND SPIELANLAGEN** (§ 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4 BauGB)
 - Schule
 - Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE** (§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)
 - Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Wanderwege
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)
 - Flächen für die Abwasserentsorgung
 - Abwasser
 - Elektrizität
 - Wasser
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN** (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)
 - oberirdisch, -20-KV-Leitung
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)
 - Grünfläche
 - Festwiese
 - Parkanlage
 - Friedhof
 - Dauerkleingarten
 - Spielplatz
 - Streubstwiese
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** (§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB)
 - Wasserflächen LV 98
 - Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Trinkwasserschutzzone)
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD** (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs.4 BauGB)
 - Biosphärenreservat
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ** (§ 5 Abs.4 BauGB)
 - Bodendenkmäler, deren Überbauung ausgeschlossen ist
 - sonstige Bodendenkmäler
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Bereiche und Standorte mit Alltastverdacht (§ 5 Abs.3 Nr.3 und Abs.4 BauGB)
 - Grenze des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs.1 BauNVO)
 - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs.2 Nr.6 und Abs.4 BauGB)

Aufgrund

- des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998, I, S. 137) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitions- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Carlow vom 13. Mai 2003 und nach eingetretener Genehmigungsfiktion die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Carlow aufgestellt.

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27. Juni 2002.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ am 1. November 2002 und in der „Schweriner Volkszeitung“ am 2. November 2002 erfolgt.
Carlow, den 13. Dezember 2002
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg - Vorpommern beteiligt worden.
Carlow, den 13. Dezember 2002
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 5. Dezember 2002 in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung durchgeführt.
Carlow, den 13. Dezember 2002
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13. Dezember 2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Carlow, den 13. Dezember 2002
- Die Gemeindevertretung hat am 5. Dezember 2002 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Carlow, den 13. Dezember 2002
- Die Entwürfe der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes haben in der Zeit vom 6. Januar 2003 bis zum 7. Februar 2003 im Bauamt des Amtes Rehna nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden des Bauamtes öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden des Bauamtes Rehna zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19. Dezember 2002 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ und am 21. Dezember 2002 durch Abdruck in der „Schweriner Volkszeitung“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Carlow, den 22. Mai 2003
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13. Mai 2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Carlow, den 22. Mai 2003
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 13. Mai 2003 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Mai 2003 gebilligt.
Carlow, den 22. Mai 2003
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde beim Ministerium für Arbeit und Bau M-V zur Genehmigung eingereicht (Posteingang im MAB M-V 30. Mai 2003). Gemäß § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb von 3 Monaten durch das Ministerium für Arbeit und Bau M-V zu entscheiden. Dies ist nicht geschehen.
Das Ministerium für Arbeit und Bau M-V teilte mit Schreiben vom 18. September 2003 mit, dass die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes somit durch Fristablauf (Genehmigungsfiktion) eingetreten ist.
Carlow, den 27. Oktober 2003
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.
Carlow, den 27. Oktober 2003
- Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Genehmigungsfiktion sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25. Oktober 2003 durch Abdruck in der „Schweriner Volkszeitung“ und am 25. Oktober 2003 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998) hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 25. Oktober 2003 wirksam geworden.
Carlow, den 27. Oktober 2003



2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE CARLOW

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

AUSGEFERTIGTES EXEMPLAR

OKTOBER 2003

M 1 : 5.000